

zur zeitweiligen Nutzung von Räumlichkeiten der IHK Region Stuttgart

der Vermieterin Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart
Zentrales Veranstaltungsmanagement
Jägerstr. 30
70173 Stuttgart
vertreten durch Lisa Spanninger

- nachfolgend IHK -

- nachfolgend Mieter –

§ 1 Mietobjekt, Mietzeitraum und Verwendungszweck

- Mietzeit:**

Uhrzeit

(einschließlich Zeiten für Auf- und Abbau)

Mietobjekt: _____

Technische Ausstattung / überlassene Gegenstände: _____

Das Mietobjekt wird mit folgender Bestuhlungsart vermietet: _____

Maximal zugelassene Personenzahl: _____

(diese darf nicht überschritten werden)

Verwendungszweck / Veranstaltungstitel: _____

- (2) Der Zustand der mietweise überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände ist dem Mieter bekannt. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter Mängel nicht unverzüglich bei der Übergabe gegenüber der IHK meldet. Nach Ablauf der Mietzeit sind die Räumlichkeiten und Gegenstände in gleicher Weise zurückzugeben. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind der IHK unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Geschäftsbedingungen des Mieters finden nur Anwendung, wenn diese vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

§ 2 Mietpreis

- (1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten und Gegenstände zu dem in § 1 genannten Zeitraum und Zweck hat der Mieter folgende Vergütung an die IHK zu entrichten:

_____ €

Der Mietpreis versteht sich inklusive 10% Technikpauschale zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die sich lediglich auf die Technik bezieht. Die reine Raummiete erfolgt umsatzsteuerfrei.

- (2) Der Mietpreis ist bis spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer an die IHK zu entrichten. Die Rechnungstellung erfolgt im Anschluss an die Mietzeit.

§ 3 Nutzung der Räumlichkeiten und Pflichten des Mieters

- (1) Aufbauten des Mieters und sonstige Änderungen baulicher Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der IHK.
Mitgebrachtes (Dekorations-)Material und sonstige Gegenstände dürfen nur mit Zustimmung der IHK an den Decken, Wänden oder am Boden befestigt werden und müssen den brandschutztechnischen Anforderungen entsprechen.
- (2) Mitgebrachte Ausstellungs- und sonstige Gegenstände sind mit Ende der Mietzeit aus den gemieteten Räumlichkeiten und der IHK zu entfernen. Unterlässt der Mieter dies, darf die IHK die Entfernung und Lagerung auf Kosten des Mieters vornehmen, sowie nach Fristsetzung zur Abholung auf Kosten des Mieters entsorgen.
- (3) Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich des vereinbarten Veranstaltungszwecks zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Maßnahmen verantwortlich.
- (4) Feuerlöschanlagen, Feuerlöscher und Feuermelder in den Räumlichkeiten der IHK und dazugehörige Verkehrsflächen dürfen nicht verdeckt, verbaut oder umgestellt werden. Brandschutztüren und Fluchtwege sind frei zu halten.

- (5) Der Mieter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich notwendige behördliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen und durch die Veranstaltung anfallende öffentliche Abgaben, Gebühren und sonstigen Aufwendungen rechtzeitig zu entrichten.
- (6) Weiterhin ist er verpflichtet, die Veranstaltung, soweit erforderlich, bei Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise der GEMA anzumelden und entsprechend anfallende Gebühren zu entrichten. Auf Anforderung der IHK ist dieser ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (7) Hinweise auf die Veranstaltung innerhalb des IHK-Gebäudes erfolgen auf Wunsch des Mieters und gemäß der vereinbarten Bezeichnung der Veranstaltung über die IHK und deren Leitsystem. Ebenso übernimmt die IHK die Beschilderung im Rahmen ihrer üblichen Beschilderung.
- (8) Das Anbringen und Auslegen von Werbung und sonstigen Materialien außerhalb der gemieteten Räumlichkeiten ist dem Mieter im IHK-Gebäude und dem IHK-Gelände nicht gestattet.
- (9) Der Mieter ist nicht berechtigt, in Werbemaßnahmen und Veröffentlichungen jeglicher Art, den Eindruck zu erwecken, die IHK sei Mitveranstalter. Sollte der Mieter beabsichtigen, die Vermieterin im Rahmen von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zu erwähnen, ist dies nur nach schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig.
- (10) Bildaufnahmen und Fotografien sind nur zur Dokumentation und Berichterstattung über die der Anmietung zugrunde liegende Veranstaltung zulässig und sind der IHK vorher anzuzeigen.
- (11) Die Räumlichkeiten dürfen nur zum vereinbarten Zweck und durch den Mieter selbst genutzt werden. Eine Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räume und Gegenstände ist nicht gestattet.
- (12) Der Mieter verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass weder durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen noch durch seine Veranstaltungsteilnehmer/Gäste vor, während oder nach der von ihm durchgeführten Veranstaltung der betriebliche Ablauf oder Besucher bzw. Gäste der IHK gestört oder behindert werden.
- (13) Sofern der Mieter eigene Dateien (z.B. eine Präsentation) auf den gemieteten Gegenständen nutzen möchte, hat er diese entweder bis 2 Tage vor der vereinbarten Mietzeit an die IHK zu senden. (Diese spielt die Dateien dann direkt auf.) Oder – wenn der Mieter nicht-IHK-eigene Speicherdatenträger (z.B. einen eigenen USB-Stick) nutzen möchte - muss er diese der IHK mindestens 2 Stunden vor der Mietzeit zur Prüfung auf Virenfreiheit übergeben. Von der IHK nicht vorab auf Virenfreiheit überprüfte externe Speicherdatenträger dürfen nicht verwendet werden.
- (14) Dieser Vertrag umfasst keine Cateringleistung durch die IHK. Die Bewirtschaftung der IHK-Räumlichkeiten erfolgt durch einen festen Haus-Caterer. Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche Cateringleistungen hierüber abzuwickeln.

§ 4 Rücktritt des Mieters (Stornobedingungen)

Dem Mieter wird das Recht zum Rücktritt von diesem Vertrag eingeräumt. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der IHK zu erklären. Bei einem Rücktritt

- bis 8 Wochen vor Veranstaltungstermin fallen für den Mieter keine Kosten an.
- bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin hat der Mieter 30 % des unter § 2 Abs. 1 dieses Mietvertrags vereinbarten Mietpreises an die IHK zu entrichten,
- bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin hat der Mieter 50 % des unter § 2 Abs. 1 dieses Mietvertrags vereinbarten Mietpreises an die IHK zu entrichten,
- bis 1 Woche vor dem Veranstaltungstermin hat der Mieter 70 % des unter § 2 Abs. 1 dieses Mietvertrags vereinbarten Mietpreises an die IHK zu entrichten,
- von weniger als einer Woche vor dem Veranstaltungstermin fallen 100 % des unter § 2 Abs. 1 dieses Mietvertrags vereinbarten Mietpreises an.

Dem Mieter steht der Nachweis frei, dass der IHK keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die im Rahmen der o.g Pauschalen ausgewiesenen Kosten.

§ 5 Rücktritt der IHK

Die IHK ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, soweit zu befürchten ist, dass:

- die Veranstaltung mit der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung nicht im Einklang steht,
- der normale Geschäftsablauf der IHK gestört wird oder von erheblichen Beeinträchtigungen und Gefahren für die IHK-Beschäftigten oder für den Kundenverkehr der IHK auszugehen ist.
- der Mieter gegen diesen Mietvertrag und den darin getroffenen Vereinbarungen verstößt oder
- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 6 Haftung des Mieters

- (1) Vom Mieter, seinen Erfüllungsgehilfen oder seinen Veranstaltungsteilnehmern / Gästen mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände, befinden sich auf Gefahr des Mieters in den gemieteten Räumlichkeiten und auch im Gebäude der IHK. Er allein ist für eine ordnungsgemäße und gesicherte Aufbewahrung verantwortlich. Die IHK übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns der IHK oder ihrer Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Mieter haftet für alle durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen, Veranstaltungsteilnehmern / Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertretenden Schäden.
- (3) Der Mieter stellt die Vermieterin von Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit der von ihm in den angemieteten Räumlichkeiten durchgeführten Veranstaltung gegenüber der Vermieterin geltend machen, soweit diese Ansprüche durch den Mieter, seine Erfüllungsgehilfen oder Gäste zu vertreten sind.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist Stuttgart.
- (2) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt.

Stuttgart, 6. Dezember 2017
Ort, Datum

Mieter

Vermieterin (IHK)